

Börsenordnung Aquaristik

der Aquarien- und Terrarienfreunde Mössingen e. V.

Stand: 22.09.2024

1. Die Börsen dienen grundsätzlich keinen erwerbsmäßigen Zwecken. Auf ihnen dürfen nur Tiere und Pflanzen angeboten werden, wenn sie aus eigener Nachzucht oder aus eigenem längerem Bestand stammen, und ihre Haltung oder der Handel mit ihnen nach der Tier-, Arten und Naturschutzgesetzgebung nicht verboten ist. Nicht erlaubt ist das Anbieten von Tieren und Pflanzen, die speziell für den Verkauf erworben wurden.
2. Es kann ein gewerbsmäßiger Händler durch den Verein zugelassen werden, wenn Punkt 1 eingehalten wird.
3. Tiere dürfen nur in einem einwandfreien und gesunden Zustand angeboten werden.
4. Es sind nur Behältnisse zugelassen, die von ihrer Größe her den Ansprüchen der angebotenen Tiere gerecht werden. Eventuell dazu ergangene oder ergehende Vorschriften sind zu beachten.
5. Eine starke Überbesetzung der Behältnisse ist nicht zulässig.
6. Die Behältnisse sind auf einer Temperatur zu halten, die den Ansprüchen der angebotenen Tiere genügt.
7. Eine ausreichende Sauerstoffversorgung der Tiere muss gewährleistet sein.
8. Zur Vermeidung von unnötigem Stress sind die Aquarien mit geeigneten Rückzugsmöglichkeiten für die Tiere (z.B. Pflanzenbüschel, Wurzeln, Steine) auszustatten.
9. Rückwärtiger und seitlicher Sichtschutz ist an den Becken anzubringen. Reflektionen vom Boden sind zu vermeiden (z.B. Sand, Kies als Bodengrund einbringen).
10. Der Transport der Tiere darf nur in geeigneten abgerundeten Fischtransportbeuteln/Transport-Behältnissen mit entsprechendem Temperatur- und Sichtschutz erfolgen. Pflanzen sind ebenfalls sachgerecht zu verpacken, um sie vor Austrocknung und Temperaturschäden zu schützen.
11. In allen Räumen, in denen Tiere ausgestellt sind, herrscht Rauchverbot.
12. Die Abgabe von Tieren an Kinder unter 16 Jahren ist ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten untersagt.
13. Die Behältnisse sind mit Schildern zu versehen, aus denen mindestens hervorgeht:
Name und Anschrift des Anbieters / Züchters
Artnamen der Tierart (wissenschaftlich und deutsch)
Schutzstatus, Endgröße, Herkunftsgebiet, Platzbedarf, besondere Ernährungsansprüche und Angebotspreis.
14. Vom Anbieter wird erwartet, dass er den Kauf oder Tauschinteressenten über die Pflegebedingungen der erworbenen Tiere berät. Der Ausrichter hält BNA-Merkblätter der Tiergruppen bereit, soweit verfügbar.
15. Der Börsenanbieter entrichtet an den Verein (Ausrichter der Börse) den im Anmeldeformular festgelegten Betrag.
16. Der Verkauf darf erst nach Eröffnung der Börse beginnen.
17. Den Anweisungen des Börsenwartes sind Folge zu leisten. Bei Verstößen kann ein Verweis von der Börse erfolgen.
18. Der Verein tritt nur als Veranstalter in Erscheinung, rechtswirksame Geschäfte entstehen nur zwischen Anbietern und Käufern! Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verluste, Unfälle und Schäden!
19. Der Veranstalter stellt ein vorbereitetes Quarantänebecken zur Verfügung.

**Diese Regeln sind für alle Teilnehmer an der Börse verbindlich. Sie gelten durch die Teilnahme als anerkannt.
Der Veranstalter haftet nicht bei Unfällen mit den Tieren**